

Eing. 24. FEB 1955

Zl.: 92 / 1955 Aussch.

I

M O T I V E N B E R I C H T

zum Gesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes
Niederösterreich - Dienstpragmatik der Landes-
beamten (DPL.)

H o h e r L a n d t a g !

In Befolgung der Ziele einer gerechten und sparsamen Personalpolitik erscheint es unerlässlich, das bestehende Dienstrecht neu zu kodifizieren, zusammenzufassen und dort abzuändern, wo es die Zeitumstände notwendig machen. Der Hohe Landtag hat bereits mehrmals durch seine Abgeordneten auf die Dringlichkeit dieser Aufgabe hingewiesen. Zuletzt wurde die Landesregierung aufgefordert, ein Dienstgesetz (Dienstpragmatik) dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, in dem als wesentliche Punkte eine gerechte Einstufung des Pflegepersonals, der Fürsorgerinnen, der Handwerker und Meister, der Ausbau der fachlichen Dienstprüfungen und deren Zugänglichkeit für alle Bediensteten, sowie eine Neuregelung der Reisegebührenvorschrift verwirklicht werden sollten. Wo es angeht, hätten Erleichterungen und Verbesserungen im Dienstrecht ihren Niederschlag zu finden.

Durch den vorliegenden Entwurf wird versucht, diesen Umständen gerecht zu werden. Auf eine wesentliche Sache soll jedoch gleich zu Anfang hingewiesen werden: Das Land ist nicht frei in seinem Gesetzgebungsrecht. Der Bund muß zu einem solchen Landesgesetz die Zustimmung geben, der Landtag kann keinen Beharrungsbeschluß fassen. Es wird später darauf noch näher eingegangen werden. Jedenfalls bedeutet es aber eines: Das künftige Dienstrecht der Landesbeamten wird sich im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen halten müssen. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich - Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL) - trägt diesen Umständen Rechnung. Er wurde mit den maßgeblichen Stellen des Bundes unverbindlich vorbesprochen, soweit wesentliche Abweichungen vom Bundesdienstrecht in Frage standen. Alle Wünsche des Landes konnten hierbei nicht ihren Niederschlag finden. Insbesondere nicht jene, die sich auf den Einbau von Personalvertretungsvorschriften beziehen. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen hier der Verwirklichung entgegen und das Land muß warten, bis der Bund von dem ihm zustehenden Recht der Gesetzgebung Gebrauch macht. Es wurde allerdings durch den Einbau von Bestimmungen über das Koalitionsrecht die Mög-

lichkeit geschaffen, die Berufsvereinigungen der Landesbeamten in den sie betreffenden Fragen mitsprechen zu lassen.

In den nun folgenden Ausführungen sei auf einige der **wesentlichen** Neuerungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen, die sich eng an die Bundesvorschriften anlehnten, hingewiesen.

Für die Aufnahme als Beamter wird die Volljährigkeit und eine vorausgehende, mindestens zweijährige Dienstleistung als Bediensteter bei einer Gebietskörperschaft gefordert.

Eine Beförderung ist nicht nur durch Einreihung in eine höhere Dienstpostengruppe, sondern auch durch vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe möglich.

Vordienstzeiten werden auf Grund des Gesetzes in der Form angerechnet, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anrechnung ein Anspruch besteht.

Beim Erholungsurlaub wird in Hinkunft auf das Lebensalter, die Gefährdung im Dienste und auf eine Kriegsbeschädigung Bedacht genommen.

Weibliche Beamte haben die Möglichkeit, wenn sie verheiratet sind oder für minderjährige Kinder zu sorgen haben, um Halbbeschäftigung anzusuchen.

Auf die Grundsätze einer gesunden Politik wurde soweit als möglich Rücksicht genommen, z.B. durch Studienbeihilfen (§ 58 Absatz 4), durch einmalige Zuzahlung bei der Geburt eines Kindes (§ 62 Absatz 3).

Die Witwenpension im Ausmaß von 50 % des Ruhegehusses des Mannes wird in Hinkunft nicht nur auf die letzte Gattin, sondern alle Personen, mit denen der Verstorbene verheiratet war, nach dem Verhältnis der mit ihm in Ehegemeinschaft zugebrachten Jahre aufgeteilt. Ebenso erhalten alle Kinder des Verstorbenen in gleichem Ausmaß Erziehungsbeitrag bzw. Waisenpension.

Das Qualifikations- und Disziplinarverfahren, das in vielen Punkten bereits veraltet und unbrauchbar geworden war, wurde neu gefaßt und an bewährte ähnliche Vorschriften angeglichen. Hierbei wird die Tendenz verfolgt, daß die den Beamten betreffenden nachteiligen Maßnahmen nur auf Einrichtungen getroffen werden können, in denen er selbst Sitz und Stimme hat. Auf die Neueinführung der bedingten Verurteilung (§ 95) sei verwiesen.

III

Die Irrenpfleger und das technisch-administrative Personal wurden unter Berücksichtigung ihrer Zulagen in D übergeleitet. Die Fürsorgerinnen und die Meister erreichen die Verwendungsgruppe C.

Auch die Reisegebührenvorschrift wurde neu redigiert und an die tatsächlich herrschende Praxis angeglichen.

Zum Entwurf des Gesetzes wäre desnäheren auszuführen:

Allgemeines.

Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 lautet "(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundgesetze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 1.-8. (hier ohne Belang) 9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben."

Artikel 15, B.-VG. lautet: "Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundes-Verfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, bleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder."

Artikel 21, B.-VG. hat folgenden Inhalt: "Das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungssystems und das Disziplinarrecht, wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetze geregelt. (Artikel 10, 16 und Artikel 12, 9.) Hierbei wird insbesondere auch festgesetzt, wie weit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthohheit des Bundes und der Länder Personalvertretungen teilzunehmen haben."

Die vorstehenden drei Bestimmungen des B.-VG. beinhalten im wesentlichen die Grundsätze, nach denen die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Dienstrechtes vorzugehen hat. Vor allem ergibt sich hieraus die bereits erwähnte Tatsache, daß das B.-VG. unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Bundesstaatlichkeit einerseits, der Bestimmungen über die mittelbare Bundesverwaltung jedoch andererseits das Dienstrecht derjenigen Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt wissen wollte. Ein solches Bundesgesetz ist aber bisher noch nicht erfließen. Alle Bundesländer haben schon bisher in mehr oder weniger ausreichendem Maße Bundesrechtliche Bestimmungen auch für

die Bediensteten ihres Wirkungsbereiches sinngemäß angewendet. Dies erfolgte in den meisten Bundesländern durch ein Landesgesetz, zu dessen Beschlußfassung sich der jeweilige Landtag im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 berechtigt hielt.

Der Bund denkt derzeit nicht daran, ein Grundsatzgesetz gemäß Artikel 12 B.-VG. herauszubringen, wie dies bei mündlichen Besprechungen immer wieder festgestellt werden konnte. Er sieht es aber nicht ungern, wenn die Länder mit brauchbaren Neuerungen ihm den Boden für ein künftiges allgemeines Dienstrecht vorbereiten. Nur legt er eben die Betonung auf das Allgemeine, da die Grundprinzipien einer Neufassung gleich sein sollen.

In den Artikeln 12 und 21 B.-VG. kommt das Wort "Angestellte" vor. Was versteht nun das Bundesverfassungsrecht unter diesem Begriff? Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. März 1950 K II-1/49 und K II-1/50 (slg. 1936) über die Regelung der Personalvertretung im B.-VG. wurde in eindeutiger Weise dieser Ausdruck in seiner Bedeutung abgegrenzt und beschrieben. Da es sich um einen Antrag gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. handelt, ist der vom Verfassungsgerichtshof aufgestellte Rechtssatz bindend für die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und der Länder aufgestellt, da der Verfassungsgerichtshof in authentischer Interpretation des B.-VG. an Stelle des Nationalrates als Verfassungsgesetzgeber gesprochen hat. Nachstehend ein Auszug aus dem erwähnten Rechtssatz:

"Als "öffentlich Angestellte" im Sinne des Art. 7 Absatz 2 und des Art. 21 Absatz 4 B.-VG. in der Fassung von 1929 und als "Angestellte", die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, im Sinne des Art. 12 Absatz 1 Ziffer 9 und des Art. 21 Absatz 1 und 3 B.-VG. in der Fassung von 1929, sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bestellung alle im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzusehen."

Das Land ist daher im Sinne der vorausgegangenen Bestimmungen (Art. 12 und Art. 21 B.-VG.; § 3 UG 1920) berechtigt, alle für das Dienstrecht seiner öffentlich-rechtlichen (pragmatischen Bediensteten) Beamten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, notwendigen Bestimmungen durch Landesgesetz zu schaffen, wobei allerdings dieses Landesgesetz vor seiner Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

lic
mat
rec
aus
sat

lic
ein
erw

Prä
des
ger
tra
ihr
sch
für
ein
Ges

wer
auc
in
son
Ver
sch

den
ant
Mas
fü
Org
dan
Leb
ste
Hil
drü
nan
die
wie
Soz
Sta
Gru
nom

Die Zuständigkeit zur Schaffung von dienstrechtlichen Bestimmungen für jene öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten - Beamten -, die in der privatrechtlichen Verwaltung des Landes tätig sind, ergibt sich aus der Generalklausel des eingangs zitierten Art. 15 Absatz 1 B.-VG.

Es sei in diesem Zusammenhang auf das Wesen des öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnisses kurz eingegangen, da sich eine solche Klarstellung als notwendig erweist und hierüber vielfach Missverständnisse herrschen.

Für eine unselbständige Dienstleistung wird in der Privatwirtschaft gewöhnlich ein Dienstvertrag abgeschlossen, dessen Grundnormen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Hier stehen sich zwei gleichberechtigte Vertragspartner gegenüber, deren Interessen ausschließlich durch ihren gegenseitigen Vorteil bestimmt sind. Seit jeher war es schon klar, daß die Arten von Dienstverhältnissen nicht für Dienstleistungen im Bereich der Hoheitsverwaltung eines Staates, dh. zur Mithilfe bei der Vollziehung der Gesetze geeignet sind.

Wie die obersten Organe der Vollziehung bestellt werden, ist im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt. Aber auch ihre Hilfsorgane in der Hoheitsverwaltung müssen zu ihr in einem anderen Dienstverhältnis stehen, als solche Personen, die gleichberechtigt mit ihrem Dienstgeber einen Vertrag auf Grund von gegenseitigen Vorteilserwägungen abschließen. Das Hilfsorgan repräsentiert in vielen Fällen den Staat, besitzt also erhöhtes Recht und größere Verantwortung, muß ihm aber andererseits in einem ganz anderen Masse ergeben sein wie in der Privatwirtschaft. Die Erfüllung der Aufgaben des Staates setzt voraus, daß seine Organe ihre volle Kraft für ihn einsetzen, was aber nur dann geschehen wird, wenn der Staat auch seinerseits die Lebensgrundlage dieser Organe im besonderen Masse sicherstellt. Von einer Gleichberechtigung des Staates mit seinen Hilfsorganen kann von vornherein keine Rede sein, dies drückt sich ja auch im Art. 20 B.-VG. aus, der von "ernannten berufsmässigen Organen" spricht. Das Entgelt für die Dienstleistung des staatlichen Organes ist auch nicht wie in der Privatwirtschaft ein Anteil am erarbeiteten Sozialprodukt, sondern ein Ausdruck der Sorgspflicht des Staates seinen Organen gegenüber. Das Organ arbeitet auf Grund seiner Pflichten, die es freiwillig auf sich genommen hat, unabhängig davon, ob dieses Mass an Leistung

und Verantwortung im Einzelfalle auch genügend abgegolten wird oder nicht. Für diese Bereitschaft muss ihm aber auch der gebührende Platz unter den Berufsständen des Volkes eingeräumt werden, weil der öffentlich-rechtliche (pragmatische) Bedienstete - Beamte - es als seine Lebensaufgabe ansieht, ohne Rücksicht auf seine persönlichen Vorteile, sich ganz für das Wohl der Allgemeinheit einzusetzen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem bereits erwähnten Erkenntnis, Slg. 1936, darauf hingewiesen, daß das B.-VG., wenn es die Angestellten der Hoheitsverwaltung dienstrechtlich als eigene Gruppe hervorhebt, offensichtlich den Besonderheiten Rechnung trägt, die im Hinblick auf ihren Aufgabenkreis notwendig sind.

Auf dieser Grunderkenntnis aufbauend hat sich in allen mitteleuropäischen Staaten seit jeher ein Dienstrecht entwickelt, das ähnlich wie beim Wehrdienst nicht auf privatrechtlichen Dienstverträgen, sondern auf einseitigen Verwaltungsakten des Staates beruht, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß sich die betreffende Person diesem Verhältnis freiwillig unterstellt. Diese Entwicklung ist auch geschichtlich verfolgbare. Die Ministerialen des Mittelalters waren im Gegensatz zu den früheren Lehensleuten der Könige und Fürsten Halbfreie, die auf Gedeih und Verderb mit ihren Landesherrn verbunden waren. Nur so konnte auch den Staaten des hohen Mittelalters eine einheitliche straffe Verwaltung gegeben werden, nachdem der entgegengesetzte Prozess seit dem Erblichwerden des Lehens zu einem Zerfall der zentralen Kräfte und zur Ohnmacht des deutschen Königtums geführt hatte.

Es ist daher genügend klar in Verfassung und Tradition ausgedrückt, dass im Bereiche der Hoheitsverwaltung des Staates vorwiegend öffentlich-rechtliche (pragmatische) Bedienstete - Beamte - Verwendung finden sollen. Wenn auch teilweise Vertragsbedienstete zu solchen Aufgaben herangezogen werden, so wohl deshalb, weil sich die Verhältnisse nach dem 1. und dem 2. Weltkrieg erst konsolidieren mussten, um zu einer brauchbaren Übersicht zu kommen, wie viele Bedienstete zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind. Um der Landesregierung als oberstem vollziehenden Organ nicht die Möglichkeit zu nehmen, im Verordnungswege ihre Auffassung von der betreffenden gesetzlichen Bestimmung festzulegen, wird auf eine eingehende Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes verzichtet u. lediglich die hervorstechenden Absichten, die damit

ver
hob
Ges
der

gen
zwei
hält
ters
glie
akti
vier
(Dis
und
Verz
ein

(pra
pers
rech
leit
schr
Brüc
num
öste
stel
Arti
nahm
auße
beze
regi

genu
bish
letz
der
fäll
tret
Land
Char

staa
sie
AVG.
Rech
tungs
verfa
peten
die
Abwe

verfolgt werden und sonstige wesentliche Punkte, hervorgehoben. Wenn es notwendig erscheint, werden gewisse allgemeine Gesichtspunkte zweckmäßigerweise in der nachfolgenden besonderen Erörterung angeführt.

Besonderes.

Das Dienstrecht gliedert sich in allgemeine Bestimmungen in den Vorschriften über das Dienstverhältnis, wobei u.a. zwischen Beginn, dem Ende und Veränderungen des Dienstverhältnisses, sowie den Rechten und Pflichten der Beamten unterschieden wird. Der dritte Teil umfaßt die Bezüge, untergliedert in allgemeine Bestimmungen und in solche für die aktiven bzw. Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen. Der vierte Teil befaßt sich mit der Ahndung von Pflichtverletzungen (Disziplinarverfahren). Der fünfte Teil beinhaltet Schluß- und Übergangsbestimmungen und im Anhang finden wir verschiedene Verzeichnisse, die Reisegebührenvorschrift, Überleitungstabellen, ein Inhaltsverzeichnis und ein Verzeichnis der Dienstzweige.

Zu § 1.

Anwendungsbereich und Umfang des Gesetzes.

Das Gesetz bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten des Landes mit Ausnahme der Lehrpersonen, für die Bundesvorschriften gemäß dem Lehrerdienstrechtskompetenzgesetz, BGBl.Nr.88/1948, bzw. Lehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr.188/1949, zu gelten haben. Seine Vorschriften werden jedoch auf die Bediensteten der Straßen- und Brückenverwaltung Anwendung finden, da diese Gruppe von Beamten nunmehr in das pragmatische Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich übernommen werden soll. Bisher war das Land nur stellvertretender Dienstherr, weil auf eine Regelung gemäß Artikel 120 B.-VG. gewartet wurde. Weiters schafft die Bezugnahme auf § 63 Absatz 2 die Möglichkeit, gegenüber Personen außerhalb des vorbezeichneten Kreises, die im § 63 Absatz 2 näher bezeichneten Befugnisse des Bundespräsidenten durch die Landesregierung ausüben zu lassen.

Auf die bisherigen Ruhestandsbeamten und Versorgungsgenußempfänger bezieht sich § 1 Absatz 2. Für sie gelten die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften und Landtagsbeschlüsse, letztere im Rang von Gesetzen weiter soweit sie ausdrücklich in der Anlage 5 verzeichnet sind. Durch die Aufzählung werden allfällige Zweifel über die Anwendbarkeit beseitigt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden diese bisherigen Vorschriften im Landesgesetzblatt verlautbart werden müssen soweit sie nur den Charakter von Landtagsbeschlüssen aufweisen.

Für das Verfahren gelten die Grundsätze eines Rechtsstaates, demnach sinngemäß die Bestimmungen des AVG.1950, wenn sie auch nicht expressis verbis (siehe Artikel II, Absatz 6 AVG.1950) anzuwenden sind. Hierüber besteht nach herrschender Rechtsauffassung und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Zweifel. Im übrigen ist ein Dienstrechtsverfahrensgesetz des Bundes in Vorbereitung, das hiezu seine Kompetenz aus Artikel 11 B.-VG. schöpft. Nach diesem Entwurf sind die Bestimmungen des AVG.1950 mit gewissen zweckentsprechenden Abweichungen sinngemäß

VIII.

für das Dienstrechtsverfahren (auch in der Landesverwaltung) anzuwenden. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine entsprechende Bestimmung über das Verfahren in diesem Gesetzentwurf einzubauen; sie wäre unter Umständen sogar unzweckmäßig und müßte allenfalls nach Inkrafttreten des Dienstrechtsverfahrensgesetzes abgeändert oder fallengelassen werden.

Zu § 2.

Sinngemäße Anwendung von Bundesgesetzen.

Hiedurch soll in solchen Belangen, für die der Entwurf keine Regelung trifft, die für die Bundesbeamten maßgebenden Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung finden. Sind Angelegenheiten im Bundesrecht durch Verordnung geregelt, so bedarf es zur sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften auf die Landesbeamten einer Verordnung der Landesregierung, zu der sie auf Grund des Artikel 18 Absatz 2 B.-VG. im Zusammenhalt mit dem oben besprochenen § 2 des Entwurfes ermächtigt ist. In diesem Zusammenhang darf auf eine Tendenz dieses Gesetzentwurfes hingewiesen werden. Es wird nirgends der Landesregierung durch den Gesetztext eine Ermächtigung zur näheren Regelung einer bestimmten Angelegenheit erteilt, da sich diese, wie bereits erwähnt, aus Artikel 18 Absatz 2 B.-VG. ergibt, und hiedurch unterscheidet sich der Entwurf von den meisten anderen Bundes- und Landesgesetzen. Er vertritt hier die vom Verfassungsgerichtshof herrschende Lehre, insbesondere den in den letzten zwei Jahren angenommenen Standpunkt, daß die Landesregierung als oberstes volziehendes Organ des Landes wohl alle Bestimmungen des Gesetzes erläutern und erklären, jedoch nicht weiter entwickeln darf. Um daher keinen Widerspruch mit der Verfassung herbeizuführen, wurde versucht, die Grundlage für alle Angelegenheiten im Gesetz eindeutig festzulegen und hiebei auf eine nur formelle Ermächtigung der Landesregierung, die keinerlei Wert besitzt, verzichtet.

Zu § 3.

Koalitionsrecht.

Das Koalitionsrecht ist verfassungsmäßig verankert und durch bundesrechtliche Vorschriften auf Grund der Ermächtigung durch die Verfassung näher erläutert. Durch die Hereinnahme dieser Bestimmungen soll einerseits darauf hingewiesen, andererseits die Dienststellen des Landes zur Beachtung angewiesen werden. Weiters sichert diese Bestimmung die Grundlage für ein einwandfreies Arbeiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Der Gesetzgeber erteilt Organen des Landes den Auftrag, im Sinne des Koalitionsrechtes zu handeln.

Zu § 4. Definition der Begriffe.

Gewisse Begriffe im Dienstrecht gleichen Handwerkszeugen; um mit ihnen gut arbeiten zu können, wurde versucht, eine Erklärung über ihren Inhalt und ihre Bedeutung zu geben.

Zu § 5. Zuweisung der Dienstposten zu den einzelnen Verwendungs- und Dienstpostengruppen.

Diese Bestimmung ist wesentlich, da ansonsten das System einer geordneten Verwaltung in Gefahr gerät.

Zu § 6. Dienstpostenplan.

Neben allgemeinen Erläuterungen enthält dieser Paragraph zum Großteil jene Bestimmungen, die im Dienstrecht geregelt werden müssen und bisher ihren Niederschlag in den allgemeinen Bestimmungen des vom Landtag festzusetzenden Dienstpostenplanes hatten.

Zu § 7. Aufnahme (Überstellung, Beförderung) des Beamten.

Hiermit beginnt der 2. Abschnitt - Beginn des Dienstverhältnisses. Die Aufnahme (Überstellung, Beförderung) erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten. Hiedurch wird zum Ausdruck gebracht, daß dies ein einseitiger Hoheitsakt des Dienstgebers (Landesregierung) ist, der allerdings mit Willen und Zustimmung des Aufgenommenen geschieht.

Zu § 8. Allgemeine Aufnahmebedingungen.

Hier wäre zu erwähnen, daß die Altersgrenze auf 21 Jahre (Volljährigkeit) erhöht, jedoch das provisorische Dienstverhältnis fallen gelassen wurde. Es hat sich gezeigt, daß mit einer zweijährigen Dienstzeit als Bediensteter bei einer Gebietskörperschaft das Auslangen gefunden werden kann. Gebietskörperschaft deshalb, weil ansonsten die Bestimmungen des Art. 23 Absatz 4 B-VG. verletzt würden, die den öffentlichen Beamten die Möglichkeit eines jederzeitigen Wechsels ihres Dienstplatzes beim Bund, bei den Ländern und bei den Gemeinden zusichert. Im Absatz 3 wird eine Definition der "Unmittelbarkeit" gegeben.

Zu § 9. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis.

Untergebener und Vorgesetzter dürfen zueinander nicht in einem Verhältnis stehen, das die volle Unbefangenheit des Beamten in der Ausübung seines Dienstes gefährden könnte.

Zu § 10. Besondere Aufnahmebedingungen.

Die Verwaltung braucht geschulte Kräfte mit den verschiedenartigsten Voraussetzungen. Deshalb müssen vielgegliederte Anstellungserfordernisse für die einzelnen Dienstzweige festgelegt werden.

Unter den landeseigenen Dienstprüfungen sind beispielsweise zu verstehen die Landesamtsprüfung, die Verwaltungsdienstprüfung "C", die Pflegerprüfung.

Die achtjährige Verwendung im § 10 Absatz 1 lit. c wird bei folgenden Dienstzweigen weitgehend unterschritten werden, allenfalls ganz in Wegfall kommen können:

Forstaufseherdienst, Fürsorge- und Jugendfürsorge-Fachdienst, Bau- und technischer Fachdienst, Krankenpflege-Fachdienst und bei allen anderen Dienstzweigen mit ähnlich gelagerter Vorbildung.

Zu § 11. Form und Inhalt dienstrechtlicher Bescheide.

Das Wort Bescheid berücksichtigt bereits das kommende Dienstrechtsverfahrensgesetz. Unabhängig davon wird es aber auch vom Verwaltungsgerichtshof für dienstrechtliche Erledigungen bereits dauernd gebraucht. Durch die Festlegung auf die wesentlichen Punkte des Inhaltes eines dienstrechtlichen Bescheides soll den Beamten möglichst großer Schutz gewährt werden.

Zu § 12. Diensteid.

Der Diensteid soll in der altgewohnten traditionellen Form wieder erstehen und abgelegt werden. Als Muster für das Formblatt dient das vom Bund verwendete.

Zu § 13. Dienstzeit.

Hiemit beginnt der Abschnitt 3, Dienst- und Vordienstzeiten. In diesen Paragraphen werden formelle Voraussetzungen für den Verlauf der Dienstzeit festgestellt.

Zu §§ 14 - 18.

In den nun folgenden §§ 14 - 18 wurde erst-

mals versucht, die wichtige Regelung der Vordienstzeiten im Gesetz in allen wesentlichen Punkten (Art. 18, Abs. 2 B.-VG.!) zusammenzufassen und dies in möglichst knapper und einfacher Art und Weise. Im Gegensatz zu bisher wird nur mehr ein Aktenvorgang für die Anrechnung der Vordienstzeiten, für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses notwendig sein, wobei auf möglichste Gleichheit in der Anrechnung Bedacht genommen wurde.

Es sei bemerkt, daß es grundsätzlich anzurechnende und nichtanzurechnende Zeiträume gibt. Kannbestimmungen wurden vermieden, da sie sich nicht als brauchbar erwiesen haben. Es besteht nur eine einzige Ausnahme hievon und zwar, daß die Landesregierung in besonders gelagerten Fällen eine Anrechnung von Zeiträumen und auch deren Ausmaß festlegen kann. Aber hierbei wird es sich wirklich um ausgesprochene Sonderfälle handeln, die in das allgemeine Schema nicht hineinpassen und deren normale Behandlung eine besondere Härte für den Betroffenen darstellen würde.

Gewisse Zeiträume wurden in den §§ 14 - 18, insbesondere im § 14, nicht erfaßt. Für diese gilt gemäß § 2 Bundesrecht, z.B. Kriegsjahre, Kriegshalbjahre. Ihre Aufnahme hätte nur zu Komplizierung beigetragen, außerdem liegen sie weit zurück (1. Weltkrieg) und die Fälle sind nicht zahlreich.

Um die Anrechnung von Vordienstzeiten kann nunmehr jederzeit angesucht werden. Die Einhaltung der Frist ist nurmehr für die Rückwirkung von Bedeutung.

Zu § 19.

Beförderung.

Hiermit beginnt der 4. Abschnitt über Maßnahmen während des Dienstverhältnisses. 1

Bei der Beförderung ist auf eine maßgebliche Neuerung hinzuweisen: sie kann auch durch vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe der gleichen Dienstpostengruppe erfolgen. Hierdurch soll einerseits das Leistungsprinzip gesteigert, andererseits dem Dienstgeber die Möglichkeit gegeben werden, unter fast gleichwertigen Beamten, die altersmäßig zu einer Beförderung heranstehen würden, mangels freier Dienstposten aber nicht berücksichtigt werden können, einen halbwegs gerechten Ausgleich herbeizuführen.

Zu § 20. Überstellung in andere Dienstzweige.

Es sind größtenteils formale Vorschriften enthalten, die gegenüber den bisherigen kaum eine Änderung aufweisen.

Zu § 21.

Qualifikation.

Eine regelmäßige Qualifikation wird für die Beamten der Dienstpostengruppen III - VI alle zwei Jahre angeordnet. Von grundlegender Bedeutung ist die Errichtung einer Qualifikationskammer und einer Qualifikations-Beschwerdekammer. Bisher hat der vorgesetzte Referatsleiter, Bezirkshauptmann etc., die Qualifikation unter Gegenzeichnung des Präsidiums bestimmt. Dagegen gab es die Möglichkeit einer Beschwerde an die Qualifikationskommission. Die Vorschriften sind denen des Bundes nachgebildet, mit den für das Land notwendigen Abweichungen. Für das Verfahren werden sinngemäß die Bestimmungen des AVG. heranzuziehen sein. Darum wurde auf einen ausdrücklichen Hinweis verzichtet.

Zu § 22.

Standesausweis - Personalakt.

Dieser Paragraph beinhaltet formale Vorschriften über die Anlegung eines Standesausweises und die Führung eines Personalaktes.

Zu § 23 und § 24. Zeitlicher und dauernder Ruhestand.

Die Bestimmungen halten sich an die bisherigen Vorschriften. Nur wurde in manchen Punkten versucht den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, z. B. durch Herabsetzung der Altersgrenze, durch die Möglichkeit aus dem aktiven Dienst auszuschneiden, bei Beamten, denen infolge körperlicher Leiden eine ersprießliche Dienstleistung nicht mehr zugemutet werden kann, oder es wurde gesetzlich festgelegt, wann eine Zurechnung von 10 Jahren für den Ruhegenuß (Prozentausmaß) erfolgt. Diese Zurechnung verdoppelt sich auf 20 Jahre, wenn der Beamte nicht nur dienst- sondern auch erwerbsunfähig wird. Desgleichen wurde festgelegt, daß die Witwe eines Beamten dessen Tod im Zusammenhang mit seinem Dienst (z.B. Unfall, gesundheitliche Schädigungen) eingetreten ist, wie bei der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit 20 Jahre hinzugerechnet bekommt. Bei diesen seltenen vorkommenden Fällen soll der Dienstgeber die Angehörigen ausreichend versorgen können.

Zu §§ 25 - 29. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Hiermit beginnt der 5. Abschnitt - Ende des

Dienstverhältnisses. Das Dienstverhältnis wird durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, den Austritt, die Ausscheidung und die Entlassung aufgelöst. Es handelt sich bei den §§ 25 - 29 um formale Vorschriften, die in dem bisherigen Zustand keine Änderung eintreten lassen. Nur der § 27 schafft etwas ganz neues und bisher nicht dagewesenes. Er behandelt die Dienstfreistellung weiblicher Beamter und gibt verheirateten und sorgepflichtigen Frauen die Möglichkeit über Ansuchen nur einer Halbbeschäftigung nachgehen zu können. Es muß abgewartet werden, welche Auswirkungen sich hierdurch ergeben, doch haben zwei Momente, die noch immer nicht ausreichende Bezahlung der Beamten einerseits und andererseits die Unmöglichkeit für die Frau, in gleicher Weise Gattin, Mutter und Beamtin zu sein, der Aufnahme einer solchen Bestimmung den Weg bereitet.

Zu §§ 30 - 40 Allgemeine Dienstpflichten.

Sie behandeln die Pflichten des Beamten. Es sind ihrem Wesen nach altvertraute Bestimmungen, zum Teil formale Vorschriften, doch sei hiezu bemerkt:

§ 30 versucht eine Beschreibung von allen den Eigenschaften zu geben, die man von einem Beamten erwartet.

Die §§ 31, 32 und 33 (Dienstgehorsam, Amtverschwiegenheit, Amtshaftung) weisen deklarativ auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen hin.

Zu § 32 Amtverschwiegenheit sei bemerkt, daß Artikel 20 B.-VG. die Möglichkeit vorsieht, durch gesetzliche Vorschriften eine Entbindung von der Amtverschwiegenheit zu regeln. Die Pflicht, geeignetes Beamten-Personal zur Verfügung zu stellen, trifft auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Landesregierung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Landeshauptmann für die Vollziehung von Bundesangelegenheiten allein verantwortlich ist. Er hat nur die Pflicht, das ihm als Landesorgan zur Verfügung stehende Personal entsprechend einzusetzen.

Im § 34, Arbeitszeit, wird die Mindestdienstzeit pro Woche mit 42 Stunden festgesetzt. Darüber hinaus wird auf eine gleichmäßige Heranziehung aller Beamten Wert gelegt, und in diesem Sinne bestimmt, daß er nur vorübergehend zu einer Mehrdienstleistung herangezogen werden darf, ansonsten muß er dafür unter Hinweis auf § 63 Absatz 1 lit. c eine Entschädigung erhalten.

Zu § 35, Abwesenheit vom Dienst, wäre zu bemerken, daß nunmehr die Möglichkeit besteht, Unregelmäßigkeiten in der Dienstleistung hintanhalten zu können. In diesen kleineren Fällen von **Versäumnissen** und Pflichtwidrigkeiten wird erfahrungsgemäß nicht der gewünschte Erfolg erzielt, wenn durch ein

langwieriges Disziplinarverfahren diese Vorkommnisse erst abgestellt werden müssen. Die Vorschrift, daß Zeiten, in denen der Beamte ungerechtfertigt vom Dienst fern war, bis zu einem Tag nachgeholt werden können, andere jedoch durch Abzug von den Dienstbezügen geahndet werden, scheint hier recht zweckmäßig zu sein, da sie eine Nachbildung der in der Privatwirtschaft schon geübten Praxis darstellt.

Zu § 36, Absatz 3: Bei höherer Semesterzahl wird das Weiterstudium nicht mehr zu untersagen sein, wenn der Beamte auf ein gutes Studiumergebnis hinweisen kann und sein dienstlicher Arbeitserfolg (Qualifikation) durchaus zufriedenstellend ist.

Für die Abgängigkeit gilt, da das Gesetz nichts anderes bestimmt, Bundesrecht.

§ 38, Dienstkleidung, gibt die Grundlage für eine bis in die Einzelheiten gehende Vorschrift.

Zu §§ 41 - 51. Rechte des Beamten.

Bei den Rechten des Beamten gibt es wieder reine formale Vorschriften und in manchen Belangen Verbesserungen.

§ 41, Dienstrang, versucht unter bewußter Abgung vom bisherigen Wortlaut eine Regelung nach der Praxis zu schaffen.

§ 43, Amtstitel, gibt einer Amtstitelordnung die Grundlage.

In § 44, Erholungsurlaub, wird neben den Dienst auch das Lebensalter, die etwaige besondere Gefährdung und eine Kriegsbeschädigung berücksichtigt.

§ 46, Sonderurlaub, gibt es bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände. Sie werden je nach Art und Dauer mit oder ohne Dienstbezüge (Anrechnung oder Nichtanrechnung) der versäumten Dienstzeit gegeben.

§ 47 regelt die Dienstfreistellung von Mandatären und bestimmten staatlichen Organen, § 48 sonstige Freistellungen und § 49 die Krankenfürsorge im notwendigen und erprobtem Ausmaß

§ 50. Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse stellt eine wesentliche Neuerung dar. So mancher Beamter hat es bisher wegen der hohen Kosten eines Prozesses unterlassen Unverschämtheiten in gebührender Weise durch Ehrenbeleidigungsklagen zurückzuweisen. Es liegt aber auch im Interesse des Landes, daß die Beamten geachtet, andererseits aber Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Zu §§ 52 - 78: Sie beinhalten den III. Teil: Bezüge. Bewußt wurden die besoldungsrechtlichen Vorschriften von den rein dienstrechtlichen getrennt. Innerhalb der Bezüge wurde die Einteilung in allgemeine Bestimmungen, in solche für die aktiven Beamten, für die Ruhestandsbeamten und für die Hinterbliebenen getrennt. Ihrem Wesen nach sind es Bestimmungen, die sich im großen und ganzen an die bisherigen und an die des Bundes halten, z.B. beim Gehaltsschema. Auf folgende bemerkenswerte Änderungen darf jedoch hingewiesen werden.

Zu § 52:

Definition von Begriffen.

Gleich wie in § 4 es versucht wurde, soll die Bedeutung eines oft gebrauchten Wortes durch den Gesetzgeber näher bestimmt werden. Dies erspart nähere Erläuterungen bei den bezüglichen Paragraphen des Gesetzes.

Zu § 53:

Ordentliche (außerordentliche) Bezüge und

§ 54:

Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge.

Sie setzen den Zeitpunkt für den Anspruch auf die ordentlichen Bezüge fest und geben der Landesregierung weiters die Ermächtigung, in Fällen einer Notlage - so insbesondere gegenüber den Hinterbliebenen - außerordentliche Bezüge zu gewähren.

§ 55:

Pensionsbeiträge.

Beinhaltet den 4 %igen Abzug vom Gehalt (zuzüglich Teuerungszuschläge). Gehalt und Teuerungszuschläge werden später erörtert. Wichtig ist, daß Pensionsbeiträge nie, also auch nicht im Falle des Ausscheidens oder des Austrittes, zurückgezahlt werden.

Zu § 56. Beziehen von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen im Ausland (Zollausland).

Ist eine Formalvorschrift, bei der nur zu erwähnen wäre, daß die Gebühren und Bezüge bei Nichtbewilligung des Weiterbezuges eingestellt werden, jedoch nicht verloren gehen.

Zu § 57. Vorschüsse und Aushilfen.

Diese Bestimmungen dienen dem in den letzten Jahren infolge der Nachkriegsverhältnisse gesteigerten Bedarf des Beamten an Wohnung, an Wohnraum, Bedarfs- und Einrichtungsgegenständen. Die Darlehen sind unverzinslich, ihre Rückzahlung kann bis auf zehn Jahre erstreckt werden.

Zu § 58. Studienbeihilfen.

Solche hat es beim Bund bereits vor 1938 gegeben. Sie sollen hiermit wieder neu ins Leben gerufen werden, was den Grundsätzen einer gesunden Familienpolitik entspricht. Durch die Fassung dieser Bestimmungen soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Besuch jeder anderen Schule als der einer Volks- bzw. Hauptschule bereits die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Studienbeihilfen erfüllt (z.B.: Besuch der ersten Klasse eines Realgymnasiums mit zehn Jahren).

Zu § 59. Gleichzeitige Änderung der Dienstbezüge und der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge.

Jede Änderung der Dienstbezüge bewirkt automatisch eine Änderung der nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe-(Versorgungs-)bezüge.

Zu § 60. Gehalt.

Hiemit beginnt der 2. Abschnitt, der sich in seinen §§ 60 bis 64 auf die aktiven Beamten erstreckt. Die Gehaltsansätze des Schemas im § 60 Absatz 1 sind gleich denen des Bundes. Lediglich die Kraftwagenlenker erhalten zu ihren Bezügen in der Verwendungsgruppe "E" für den Ruhegenuß anzurechnende Zulage im Ausmaß von S 20.--, S 32.50 bzw. S 40.-- je nach der Dienstzeit. Die übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen denen des Gehaltsüber-

leitungsgesetzes, also den bisherigen Vorschriften, gleichgehalten. Bei der Beförderung und Überstellung ergeben sich kleine Verbesserungen.

Zu § 61: Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen.

Teuerungszuschläge werden zu allen Bezügen, sei es der Gehalt des Aktiven oder der Ruhe-(Versorgungs-)genuss des Pensionisten bzw. der Hinterbliebenen, gewährt. Sie sind an die seit Inkrafttreten des Gehaltsüberleitungsgesetzes gesteigerten Lebenshaltungskosten anzupassen, dürfen jedoch nicht unter die der Bundesbeamten mit gleichem Gehalt bzw. Ruhegenuss sinken. Dadurch wurde die Automatik mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes in die Wege geleitet.

Zu § 62: Familienzulagen.

Die betreffenden Vorschriften halten sich im Rahmen des bisherigen, doch wird Kinderzulage und Haushaltzuschuss im Sinne einer gesunden Familienpolitik (einschliesslich der Teuerungszuschläge) im 1. Monat der Fälligkeit im vierfachen Ausmass (statt wie bisher im zweifachen Ausmass) gewährt.

Zu § 63: Nebenbezüge.

Erhält der Beamte Aufträge, die über den Rahmen seiner normalen Tätigkeit hinausgehen, z.B. Dienstreisen, Repräsentationsverpflichtungen, dauernde Mehrleistungen, so ist ihm dafür eine entsprechende Vergütung zu zahlen.

Die im Absatz 1 lit. a erwähnten Reisegebühren sind in der Reisegebührenvorschrift Anlage 3 geregelt. Auch die Reisegebührenvorschrift ist eine Grundlage im Sinne des Artikels 18/2 B.-VG. Die Sondervergütung für vermehrte und erschwerte Dienstleistung (Absatz 1 lit. c) ist

eine Neuregelung im Landesrecht, doch ist sie beim Bund schon lange durch die Nebengebührenverordnung geregelt und erweist sich auch als gerecht und zweckmäßig, da sonst von einer effektiven Leistung des Beamten auf die Dauer gesehen nicht gesprochen werden kann. Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigung der Landesregierung, gegenüber den Beamten des Landes die gleichen Befugnisse auszuüben, wie sie dem Bundespräsidenten auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes zustehen (z.B. Gewährung von Zulagen mit oder ohne Einrechnung für den Ruhegenuß).

Zu § 64.

Naturalbezüge.

Beinhaltet die Vorschrift über die Verhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer hinsichtlich der nicht in Geld abgefundenen Ansprüche.

Zu §§ 65 - 68.
(3. Abschnitt)

Dieser Abschnitt betrifft die Ruhestandsbeamten. Gegenüber den bisherigen Vorschriften treten im allgemeinen nur wenige, aber doch wesentliche Änderungen ein. Hierzu sei noch bemerkt:

Der Anspruch auf einen Ruhegenuß wird mit einer anzurechnenden Dienstzeit von 10 Jahren (ruhegenußfähige Dienstzeit) erworben, wobei bereits volle 9 Jahre und 6 Monate diese Bedingung erfüllen. Ansonsten bleiben die bisherigen Bedingungen (Grundlage: 40 v.H., Steigerung: 2 v.H./J.) gleich.

Der § 66 enthält die Bemessung des Ruhegenusses, gegenüber den bisherigen Bestimmungen, jedoch keine wesentlichen Abweichungen, wohl aber ist zu vermerken, daß im Irren-, Kranken- und Siechenpflagedienst jedes vollendete Jahr mit 3 v.H. (anstatt 2 v.H.) berechnet wird, trotzdem eine 35-jährige Dienstzeit normalerweise vorgesehen ist. Man will dadurch diesen Beamten die volle Pension bereits nach 30-jähriger Dienstzeit zuerkennen. Weiters wurde zwischen Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ein Unterschied gemacht und im ersten Falle 10 und im zweiten Falle 20 Jahre für die Ruhegenußbemessung (Prozentausmaß) zuerkannt.

In § 67 wurde die Grenze für die Stilllegung eines Ruhegenusses etwas erhöht. Diese scheint im Hinblick auf die stufenweise Valorisierung gerechtfertigt.

Die Abfertigung (§ 68) stellt eine Form des Ruhegenusses dar und soll insbesondere weiblichen verheirateten Beamten einen Anreiz bieten, aus-

zutreten und Familienvätern Platz zu machen.

Zu §§ 69 - 78.

Dieser Abschnitt handelt von den Hinterbliebenen. Hier wäre erwähnenswert:

Die Witwenpension (§ 72) gebührt nicht nur der Witwe, sondern auch allen jenen Frauen, die mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sind, sofern die Ehe nicht aus ihrem überwiegendem Verschulden geschieden worden ist. Das Gesamtausmass aller dieser Witwenpensionen darf jedoch 50 v.H. des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten nicht überschreiten. Die Witwe erhält eine begünstigte Bemessung der Witwenpension, sofern der Tod im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten eingetreten ist (siehe § 66 Absatz 4 lit. a und die Bemerkungen zu diesen Paragraphen). Die Witwenpension wird stillgelegt (§ 75), wenn die Witwe ein Nebeneinkommen bei Körperschaften, Anstalten usw. des öffentlichen Rechtes bezieht. Weiters ruht die Witwenpension (§ 76), sofern die Witwe eine neue Ehe eingeht, auf die Dauer dieser Ehe. An Stelle einer Witwenpension kann auch eine einmalige, jedoch unwiderrufliche Abfertigung treten. Der Erziehungsbeitrag (§ 77) gebührt nunmehr dem Kinde (dem gesetzlichen Vertreter) selbst und nicht mehr der Witwe. Ausserdem steht es jedem Kind gleichmässig zu und beträgt ein gewisses Mindestausmass der Ruhegenussbemessungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Weibliche Kinder eines Beamten erhalten anlässlich ihrer Verheiratung den einjährigen Erziehungsbeitrag als Abfertigung ihrer Ansprüche. Die gleiche Abfertigung gibt es auch bei der Waisenpension (§ 78), die ebenfalls in einem bestimmten Ausmass der Ruhegenussbemessungsgrundlage des verstorbenen Beamten gehalten ist.

§§ 79 - 98 beinhalten den vierten Teil: Ahndung von Pflichtverletzungen, Dieser vierte Teil beinhaltet das Disziplinarverfahren. Zu den Ausführungen im allgemeinen Teil wäre noch folgendes hinzuzufügen:

§ 79 stellt fest, wer Dienststellenleiter ist. Es gibt Verwarnungen (§ 80), Ordnungsstrafen (§ 81) und Disziplinarstrafen (§ 82). Der Absatz 1 dieses Paragraphen gibt auch eine Definition für diejenige Pflichtverletzung, die mittels einer Disziplinarstrafe zu ahnden ist. Die anderen stellen sich als Ordnungswidrigkeiten dar, die mit der Ordnungsstrafe oder mit einer Verwarnung zu ahnden sind, der gleiche Paragraph enthält auch die Arten der Disziplinarstrafen. Die Disziplinarkammer (§ 83) und die Disziplinar-Beschwerdekammer (§ 91) sind nach gleichen Grundsätzen zusammengesetzt (ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und die erforderliche Anzahl von Beisitzer und Ersatzmännern). Beide entscheiden in Senaten. Nur besteht der Senat der Disziplinarkammer aus drei, und der Senat der Disziplinar-Beschwerdekammer aus fünf Mitgliedern. Das Disziplinarverfahren kennt einen Disziplinaranwalt, einen Untersuchungskommissär und billigt dem Beschuldigten auch einen Verteidiger (Rechtsanwalt zugelassen) zu.

Der Gang des Verfahrens ist folgender: Der Dienststellenleiter berichtet über die Pflichtverletzung, sofern er glaubt, sie nicht mit einer Ordnungsstrafe ahnden zu können, ohne Antrag an den Landesamtsdirektor. Dieser wird nun Erhebungen anstellen und kann damit den Untersuchungskommissär beauftragen. Das Recht der Landesregierung jederzeit selbst den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu stellen oder einen vom Landesamtsdirektor bereits gestellten Antrag zurückzuziehen wird hiedurch nicht berührt.

Ist der Landesamtsdirektor oder die Landesregierung der Anschauung, daß die Pflichtverletzung mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden wäre, so haben sie den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens an den Disziplinaranwalt zu stellen. Ist die Pflichtverletzung auch strafrechtlicher Natur, so berichtet der Landesamtsdirektor hierüber an die Landesregierung, deren Entscheidung die weitere Anzeige an den Staatsanwalt überlassen bleibt. Die Disziplinarkammer, der die Anzeige an den Disziplinaranwalt in Abschrift mitgeteilt wird,

beschließt nun nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne Parteienverhandlung, ob die Voruntersuchung eingeleitet wird. Bejaht sie dies, hat der Untersuchungskommissär alle Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und nach Klarstellung des Sachverhaltes an die Disziplinkammer nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung einen Antrag zu stellen. Die Disziplinkammer beschließt nunmehr entweder das Verfahren einzustellen oder die Untersuchung zu ergänzen, oder die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen. Zur mündlichen Verhandlung ist der Beschuldigte, der Disziplinaranwalt und allenfalls der Verteidiger zu laden. Nach deren Abschluß wird über die Durchführung ein Protokoll aufgenommen und unterfertigt. Die Disziplinkammer selbst hat bei Fällung des Erkenntnisses nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist. Das Erkenntnis selbst muß verschiedenen Formvorschriften entsprechen. Wesentlich ist, daß dagegen die Beschwerde an die Disziplinar-Beschwerdekammer innerhalb von zwei Wochen zulässig ist. Die Vollziehung des Disziplinerkenntnisses (§ 92) obliegt der Landesregierung. Das Verfahren über eine Wiederaufnahme (§ 93) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 94) ist ähnlich dem Herkömmlichen geregelt und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Wichtig erscheinen jedoch die Bestimmungen des § 95 über die bedingte Verurteilung und den Strafnachlaß. Bei der bedingten Verurteilung gemäß § 95 Absatz 1 wird der Beamte wohl schuldig gesprochen, jedoch entfällt der Ausspruch über die Strafe: im Gegensatz dazu unterbleibt bei der gemäß Absatz 2 nur der Vollzug der Strafe. Nach Ablauf von drei Jahren können die bezugsrechtlichen Folgen einer Disziplinarstrafe nachgesehen werden (Absatz 3). Der Beamte wird hierauf so behandelt, als ob die finanziellen Nachteile der Strafe nie eingetreten wären. Durch den § 95 soll eine möglichst weitgehende Angleichung an den derzeitigen Stand der Strafrechtspflege erreicht werden.

Auf das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß die Vorschriften des VStG. 1950 mit Ausnahme des § 31 Absätze 2 und 3 anzuwenden.

Die Verjährungsfristen des VStG. sind nämlich für das Disziplinarverfahren nicht anwendbar. Die Absätze 3 bis 8 unterscheiden zwischen einer relativen und einer absoluten Verjährungsfrist. Die eine läuft ab Kenntnis der Pflichtverletzung durch die Landesregierung, die andere ab dem Zeitpunkt in dem die Pflichtverletzung begangen bzw. beendet wurde. Als Zeiträume werden genannt: bei Ordnungswidrigkeiten relativ drei Monate, absolut ein Jahr, bei Dienstvergehen relativ sechs Monate, absolut fünf Jahre.

Die Dauer des Disziplinarverfahrens (§ 97) soll möglichst kurz sein. Ist eine Suspendierung damit verbunden und läuft das Verfahren bereits sechs Monate, so kann die Kürzung der Bezüge nicht

mehr aufrecht erhalten werden. Das Recht zur Suspendierung (§ 98) steht der Disziplinarkammer zu. Die vorläufige Suspendierung kann auch vom Dienststellenleiter ausgesprochen werden. Gegen die Suspendierung ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die Disziplinarkammer möglich. (Rechtsschutz !)

Zu § 99. Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Wirksamkeit wurde mit 1. Juni 1954 festgelegt. Die bisherigen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft. Diese Rückwirkung liegt im Interesse der Beamten und ist durchführbar.

Zu § 100.. Übergangsbestimmungen.

Eine nähere Ausführung hiezu erübrigt sich, doch sollen sie allgemein, wie schon der Name ausführt, den Übergang von den bisherigen Vorschriften hauptsächlich von der Besoldungsüberleitungsordnung, ermöglichen (z.B. werden an Stelle der Zulagen Dienstpostengruppen geschaffen; oder es werden Dienstzweige der Verwendungsgruppe "E" in "D" unter Einbeziehung der Zulagen übergeleitet). Diese Überleitungstabellen sind in der Anlage 4 enthalten und betreffen den Irren-, Kranken- und Siechenpflagedienst, den bisherigen Gruppenführerdienst, den Techn.-adm.-und Wirtschaftsdienst, den bisherigen Techn.-adm.Hilfsdienst, den Werkstätten- und Gerätebetriebsdienst und vor allem alle Dienstzweige der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, die bisher nur Dienstpostenzulagen an Stelle der Dienstpostengruppe kannten.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden bereits eingangs erwähnt und dienen zur Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen.